

## **Antrag**

**der Abgeordneten Olga Petersen, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,  
Krzysztof Walczak, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

### **Betr.: Öffnung und Erweiterung des FamilienStartDarlehens**

Gemäß dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (kurz: Lebenspartnerschaftsgesetz) haben Eheleute und Personen, die in einer dauerhaften Partnerschaft miteinander leben, die Möglichkeit, bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einen Antrag auf ein FamilienStartDarlehen zu stellen.

Diese Förderung ist für den Neubau oder Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum gedacht und wird infolge einer familiären Erweiterung, wie etwa durch die Geburt oder Adoption eines Kindes, im Zinssatz verbilligt.

Die Grundvoraussetzung für eine Gewährung besteht in der Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen. Antragsberechtigt sind Eheleute sowie Lebensgemeinschaften, die entweder deutsche Staatsbürger sind oder über eine Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Ausländergesetzes verfügen.

Die Höhe des FamilienStartDarlehens orientiert sich grundsätzlich an den individuellen Voraussetzungen, welche die Antragsteller erfüllen, beläuft sich jedoch maximal auf 70.000 Euro. Entscheidend ist, ob eine von der IFB als angemessen bewertete Eigenleistung zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens erbracht wird.

Die von der IFB gewährte Förderung dient der nachstelligen Finanzierung und ist unmittelbar nach den im Finanzierungsplan anerkannten Fremdmitteln zu sichern. Diese Sicherung erfolgt durch die Aufnahme einer Grundschuld mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Grundbuch.

Den Fördermitteln der IFB dürfen nur durch auf Euro lautende grundpfandrechtl. gesicherte Tilgungsdarlehen, bei welchen es sich um Dauerfinanzierungsmittel handelt, zu den zum Zeitpunkt der Bewilligung marktüblichen Bedingungen im Range vorgehen. Mindestens 50 Prozent der von der IFB anerkannten Gesamtkosten müssen fremdfinanziert sein; dies impliziert auch das FamilienStartDarlehen. Zusätzlich zur Förderung durch die IFB können die Programme der KfW in Anspruch genommen werden. Nach Familienerweiterung durch Geburt beziehungsweise der ärztlichen Bestätigung, dass mit der Geburt innerhalb von sechs Monaten zu rechnen ist, oder Adoption eines Kindes beziehungsweise mehrerer Kinder innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab Darlehenszusage, erfolgt aufgrund eines formlosen Antrags des Darlehensnehmers eine Einkommensprüfung gemäß § 8 Absatz 2 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (HmbWoFG).

Für viele Menschen in Deutschland ist Wohneigentum nicht nur aus sozialen Gründen erstrebenswert, sondern wird zudem auch als finanzielle Absicherung im Alter geschätzt. Gegenwärtig wird bundesweit annähernd die Hälfte (46 Prozent) der bewohnten Wohnungen von ihren Eigentümern bewohnt. In den westlichen Flächenländern beträgt dieser Wert hingegen 50 Prozent, während er in den östlichen Flächenländern mit 40 Prozent deutlich geringer ausfällt. Das Schlusslicht bilden jedoch die fünf Stadtstaaten, wo nur jeder fünfte Mieter auch Eigentümer ist. Für Hamburg ergibt sich daraus für das Jahr 2011 ein Wert von 24 Prozent.

Man kann feststellen, dass der Erwerb von Wohneigentum für Paare beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit Kinderwunsch von großer Bedeutung ist. Nicht nur dient er der finanziellen Absicherung im Alter, die angesichts einer regressiven demografischen Entwicklung in mittlerer Zukunft nicht mehr ausschließlich durch die staatliche Rente gewährleistet sein wird, sondern schafft zudem auch ein günstiges Umfeld zur Erziehung von Kindern. Längst ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine zu geringe Wohnfläche negative Auswirkungen auf die gedeihliche Entwicklung von Kindern hat.

Obwohl Hamburg mit dem FamilienStartDarlehen grundsätzlich über ein attraktives Instrument zur Förderung des Eigentumserwerbes von Ehepaaren beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit Kinderwunsch verfügt, ist sein Wirkungsgrad bislang gering.

Hinzu kommt, dass sich das FamilienStartDarlehen ausschließlich an kinderlose Paare richtet; Familien, in welchen bereits ein oder mehr Kinder leben, werden indes ausgeklammert. Gleichzeitig sind allerdings auch weitere Kinder in ursprünglich kinderlosen Partnerschaften von Einschränkungen betroffen. So muss grundsätzlich erst geprüft werden, ob die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren mit einer Zinssubvention von 2 Prozent geförderten Haushalte die Einkommensgrenze nach § 8 Absatz 2 HmbWoFG bis +20 Prozent einhalten; ist dies der Fall, ist eine Erhöhung der Zinssubvention von 2 auf 3 Prozent vorgesehen.

Im Hinblick auf die geringe Gewährungsquote des FamilienStartDarlehens lässt sich sagen, dass dessen gegenwärtige Konditionen das Ziel verfehlen, einer nennenswerten Anzahl von Paaren mit Kinderwunsch den Eigentumserwerb zu erleichtern, während Familien mit Kindern gänzlich ignoriert werden. Diese Einschränkungen gilt es im Sinne einer wirksamen Familienförderung zu beheben. Zudem wäre es sinnvoll, die Zinssubventionen grundsätzlich nicht nur am Bruttoeinkommen des Antragstellers, sondern auch hinsichtlich der Kinderzahl zu orientieren sowie diese insgesamt stärker anzuheben.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

1. Der Senat soll über die IFB die Möglichkeit eröffnen, dass auch Familien mit Kindern das FamilienStartDarlehen erhalten können. Um darüber hinaus auch Paaren mit Kindern attraktivere Bedingungen zum Bezug der Förderung zu bieten, sollen die hierfür notwendigen Vorschriften angepasst werden.
2. Der Senat möge der Bürgerschaft bis zum 1. April 2022 Bericht erstatten.